



Beschäftigungsbonus – jetzt sichern!

Der neue Beschäftigungsbonus soll in Form eines Zuschusses zu den Lohnnebenkosten einen Anreiz zur Einstellung neuer Mitarbeiter schaffen.

© Rawpixel.com - stock.adobe.com

AKTUELLES

Beschäftigungsbonus

– jetzt sichern!

Seite 2

STEUERN

Erben von Grundstücken

kann teuer werden

Seite 8

RECHT + ORDNUNG

Rechtssicherheit

für Selbständige

Seite 14 – 15

B O N U S

"Lesen Sie mehr auf
www.beschaefigungsbonus.at"

© pichetw - stock.adobe.com

Beschäftigungsbonus – jetzt sichern!

Der neue Beschäftigungsbonus soll in Form eines Zuschusses zu den Lohnnebenkosten einen Anreiz zur Einstellung neuer Mitarbeiter schaffen.

Unternehmen, die ab dem 1.7.2017 zusätzliche Arbeitsplätze schaffen, erhalten nach erfolgreicher Antragstellung beim Austria Wirtschaftsservice (aws) – Förderbank des Bundes – einen Zuschuss in Höhe von 50% der Lohnnebenkosten über die Dauer von bis zu drei Jahren. Gefördert werden die dem Arbeitgeber entstandenen und von ihm bezahlten Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge), z.B. Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungsbeitrag, Mitarbeitervorsorge (BMSVG), Kommunalsteuer, etc. Der Zuschuss ist steuerfrei.

Wer kann die Förderung beantragen?

Als Förderungswerber kommen alle Unternehmen, unabhängig von deren Gründungsdatum, Größe, Rechtsform und Branche, mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich in Frage. Nicht förderungsfähig sind staatliche Einheiten, die nicht im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen stehen und hoheitliche Aufgaben erfüllen. Darüber hinaus sind Unternehmen, die als Aus-, Um- oder Neugründung bzw. im Wege einer Übernahme oder eines Treuhandmodells zur Umgehung der För-

derungsbestimmungen errichtet wurden, nicht förderungsfähig.

Was wird gefördert?

Gefördert werden zusätzliche Arbeitsverhältnisse. Hierzu muss ein Nachweis von zumindest einem zusätzlichen förderungsfähigen Arbeitsverhältnis mit einem Mindestbeschäftigungsausmaß von 38,5 Wochenstunden erbracht werden. Das entspricht einem Vollzeitäquivalent, das sich aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen zusammensetzen kann, etwa aus zwei Teilzeitarbeitsverhältnisse mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 38,5 Wochenstunden.

Für die Beurteilung, ob zusätzliche Arbeitsverhältnisse vorliegen, hat der Förderungswerber den Beschäftigtenstand unmittelbar vor Entstehung des ersten zu fördernden Arbeitsverhältnisses und zum Ende der vier vorausgegangenen Kalenderquartale zu erheben und anzugeben. Der höchste Beschäftigtenstand wird als Referenzgröße herangezogen. Das Vorliegen von förderungsfähigen Arbeitsverhältnissen sowie die Korrektheit der Beschäftigtenstände

sind von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bestätigen.

Voraussetzungen für zusätzliche Arbeitsverhältnisse

Bei den zusätzlichen Arbeitsverhältnissen muss es sich um ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis handeln, das frühestens ab 1.7.2017 entsteht. Das Arbeitsverhältnis muss der Kommunalsteuerpflicht sowie dem österreichischen Arbeits- und Sozialrecht unterliegen und zumindest vier Monate bestehen. Zusätzlich darf das Arbeitsverhältnis nicht anderweitig gefördert werden und muss mit ehemals arbeitslos gemeldeten Personen, Bildungsabgängern oder Jobwechslern besetzt werden. Das Arbeitsverhältnis muss dem aws binnen 30 Kalendertagen ab Anmeldung bei der Sozialversicherung nachgewiesen werden..

First come, first served!

Anträge können nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel eingebracht werden - es gilt das Prinzip „first come, first served“! Wir unterstützen Sie gerne bei der Antragstellung des Beschäftigungsbonus.

Der Herbst steht vor der Tür!

Der Sommer hat sich nach der x-ten Hitzewelle endgültig verabschiedet, auf den Bergen hat es bereits geschneit und Nebel und Regen hüllen Stadt und Land in ein gleichmäßiges Grau. Kurze Sonnenfenster lassen darauf hoffen, dass der Herbst ein farbenfrohes und sonniges Come-Back feiert bevor der Winter wieder ins Land zieht.

Auch politisch ist es derzeit eher grau und vage, abgesehen von den bunten Plakaten – Wahlkampf eben. Noch lässt sich kein eindeutiger Farbtrend, geschweige denn eine Farbkombination erkennen. Zu unterschiedlich ... oder doch wieder zu deckungsgleich sind die Programme der Parteien. Gleich den Sonnenfenstern, lassen einige Aussagen im Wahlkampf die österreichischen Unternehmerinnen und Unternehmer hoffen, dass es wieder bessere Zeiten für die Wirtschaft gibt. Doch wer weiß schon was nach der Wahl sein wird. Ist nach der Wahl vor der Wahl? Bleibt es bei den kurzen Sonnenfenstern oder kommt doch ein prächtiger und langanhaltender Altweibersommer für den Wirtschaftsstandort Österreich und all die Österreicherinnen und Österreicher?

Spätestens nach dem 15. Oktober werden wir wissen ob wir den *neuen Weg gehen* werden, verkehrt herum *nennök nesel* müssen, noch *mehr Fairness verdienen* oder uns einfach *nur holen was uns zusteht*.

Wie dem auch sei, ich wünsche Ihnen jedenfalls einen schönen Herbst und gute Unterhaltung bei der Lektüre des Schlack&Partner-Journals.

Ihr

Mag. Wolfgang Hackstock



Inhalt

AKTUELLES

- 2 **Beschäftigungsbonus** – jetzt sichern!

STEUERN

- 4 **USt-Pflicht im Ausland** bei Überschreiten der Versandhandelsgrenze
 5 **Umsatzsteuer** bei Dreiecksgeschäften
 6 **Betriebseinbringung** mit Immobilien in eine GmbH
 7 **Immo-ESt-Befreiung** bei Verkauf des Hauptwohnsitz-Gebäudes
 8 **Erben von Grundstücken** kann teuer kommen
 9 **Aufteilung von Immobilien** bei Ehescheidung
 10 **Unternehmenskauf** und Due Dilligence-Prüfung
 11 **Wie lange können Abgaben** von der Finanzbehörde festgesetzt werden?

RECHT + ORDNUNG

- 12 **Transparenzportal** abfragen!
 13 **Erleichterung** bei den aushangspflichtigen Gesetzen ab 1.7.2017

RECHT + ORDNUNG

- 14 – 15 **Rechtssicherheit** für Selbständige

SOZIALVERSICHERUNG

- 16 **Rückerstattung** von zuviel bezahlten SV-Beiträgen
 17 **Probearbeit, Schnuppern & Co:** Sozialversicherungspflichtig oder nicht?

PERSONAL + KOSTEN

- 18 **Haftung** für nach Betriebsübergang fällig werdende Sonderzahlungen
Rückverrechnung von Sonderzahlungen
 19 **Abgelten** von Überstunden
Unfall unter Alkoholeinfluss – Unfallversicherungsschutz?

DATEN + FAKTEN

- 20 **Kinderbetreuungskosten** – Pädagogisch qualifizierte Person



© alphaspirt - stock.adobe.com

USt-Pflicht im Ausland bei Überschreiten der Versandhandelsgrenze

Bei Überschreiten der Versandhandelsgrenze im EU-Empfängerland schuldet der österreichische Lieferant die ausländische Umsatzsteuer.

Aufgrund des freien Warenverkehrs innerhalb der EU sind Warenlieferungen rasch und unbürokratisch möglich. Als Unternehmer sollten Sie allerdings bei Lieferungen an Privatpersonen, Kleinunternehmer oder pauschalierte Landwirte ins EU-Ausland dringend die Versandhandelsgrenzen (Lieferschwelle) in den jeweiligen EU-Ländern beachten, da es bei Überschreitung der Lieferschwelle zur USt-Pflicht im EU-Empfänger-Land kommt. Grundsätzlich soll im EU-Binnenmarkt die Umsatzsteuer in jenem Land erhoben werden, in dem sich der Abnehmer befindet (Bestimmungslandprinzip). Bei Umsätzen zwischen Unternehmern ist dies dadurch gewährleistet, dass der Lieferant eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ausführt und der unternehmerische Kunde im anderen EU-Staat die Umsatzsteuer in Form der innergemeinschaftlichen Erwerbssteuer abführt. Der Lieferant muss sich somit im Land des Kunden nicht steuerlich registrieren lassen und dort auch keine Umsatzsteuer abführen.

Überschreitung der Lieferschwelle

Werden jedoch Waren von einem österreichischen Lieferanten insbesondere an Privatpersonen, Kleinunternehmer oder pauschalierte Landwirte in ein anderes EU-Land geliefert bzw. versendet, so ist die Umsatzsteuer zunächst dort abzuführen, wo die Beförderung oder Versendung beginnt (also in Österreich). Der österreichische Lieferant hat seine Rechnung mit österreichischer Umsatzsteuer auszustellen.

Überschreitet der Lieferant im EU-Bestimmungsland jedoch die sogenannte Lieferschwelle (z.B. Deutschland € 100.000, Italien € 35.000, Frankreich € 35.000), übersteigt also die Summe der Lieferentgelte diese Betragsgrenze, verlagert sich die Umsatzsteuerpflicht an jenen Ort, an dem die Beförderung oder Versendung endet (Bestimmungslandprinzip wie bei Lieferungen an Unternehmer). Diese Bestimmung wird „Versandhandelsregelung“ genannt. Wurde die Lieferschwelle im jeweiligen EU-Staat schon im Vorjahr überschritten, so ist der Unternehmer im folgenden Jahr bereits ab dem ersten Umsatz im anderen EU-Staat umsatzsteuerpflichtig!

Beispiel: Ein österreichisches Unternehmen versendet immer wieder Waren an Privatpersonen in Frankreich. Die Lieferschwelle in

Frankreich (€ 35.000) wird nach fünf Lieferungen überschritten. Der Lieferort verlagert sich daher ab der 6. Lieferung von Österreich nach Frankreich. Der österreichische Unternehmer muss sich ab dann in Frankreich umsatzsteuerlich registrieren und die Rechnung an die französische Privatperson mit französischer Umsatzsteuer ausstellen. Stellt der österreichische Unternehmer fälschlicherweise weiterhin österreichische (anstelle französischer) Umsatzsteuer in Rechnung, so schuldet er die österreichische Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung. Zusätzlich muss er aber auch die französische USt abführen. Diese doppelte USt-Belastung fällt erst weg, wenn der Unternehmer seinem französischen Kunden eine berichtigte Rechnung mit französischer USt sendet.

Abholung: USt in Österreich

Wird die Ware vom österreichischen Unternehmer nicht in das andere EU-Land zur Privatperson versendet (z.B. per Post) oder selbst befördert (z.B. im eigenen Kastenwagen), sondern holt der Private die Ware beim Unternehmer im Betrieb in Österreich ab, so kommt diese Regelung nicht zur Anwendung, die Lieferung ist in diesem Fall in Österreich umsatzsteuerpflichtig!

Die Lieferschwelle ist pro Mitgliedsstaat auf Basis der Entgelte für Lieferungen laut der Versandhandelsregelung zu ermitteln, wobei Entgelte für Lieferungen von verbrauchssteuerpflichtigen Waren (z.B. Wein, Bier oder Tabak) und für Lieferungen neuer Fahrzeuge nicht zu berücksichtigen sind. Lieferungen von neuen Fahrzeugen und verbrauchssteuerpflichtigen Waren an Privatpersonen, Kleinunternehmer oder pauschalierte Landwirte sind nämlich generell stets im Bestimmungsland, also im anderen EU-Land, umsatzsteuerpflichtig.

Verzicht auf Lieferschwelle

Um bürokratische Probleme zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, auf die Anwendung der Lieferschwelle von vornherein zu verzichten. In diesem Fall verlagert sich der Ort der Lieferung unabhängig von der Höhe der ausgeführten Umsätze von vornherein in das andere EU-Land, verbunden mit den dort geltenden USt-Vorschriften.

Umsatzsteuer bei Dreiecksgeschäften

Bei Lieferungen von Waren an denen mehrere, in unterschiedlichen Staaten ansässige Unternehmer beteiligt sind, kann es aus umsatzsteuerlicher Sicht für den österreichischen Unternehmer zu zusätzlichen Verpflichtungen kommen.

So ist der österreichische Unternehmer unter Umständen dazu gezwungen, sich im Ausland für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren zu lassen und dort neben monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen auch eine Umsatzsteuerjahreserklärung (gegebenenfalls über einen lokalen Finanzvertreter) abzugeben. In diesem Zusammenhang enthält das österreichische Umsatzsteuergesetz für sogenannte innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte jedoch Vereinfachungsregeln, bei welchen strenge Formalerfordernisse zu erfüllen sind.

An einem Dreiecksgeschäft sind drei Unternehmer beteiligt, die in drei verschiedenen Mitgliedstaaten über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und dieser Gegenstand unmittelbar vom ersten Lieferant an den letzten Abnehmer gelangt. Der mittlere Unternehmer wird als Erwerber, der letzte Unternehmer als Empfänger bezeichnet.

Beispiel: Ein deutscher Unternehmer (= Empfänger) bestellt eine Maschine bei seinem österreichischen Händler (= Erwerber). Dieser wiederum bestellt diese Maschine beim italienischen Produzenten (= Erstlieferant) und weist diesen an, die Maschine direkt an den deutschen Unternehmer zu senden.

In solch einem Fall kann sich der Erwerber (mittlerer Unternehmer) die Registrierung für umsatzsteuerliche Zwecke im Ausland unter ganz bestimmten Voraussetzungen ersparen. So ist es für die Inanspruchnahme der Vereinfachung unter anderem notwendig, dass die Rechnung des Erwerbers an den Empfänger zusätzlich einen ausdrücklichen Hinweis auf das Vorliegen eines in-



nergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäftes sowie auf die Steuerschuldnerschaft des Rechnungsempfängers enthält. Zudem hat der Erwerber im Rahmen der Zusammenfassenden Meldung bestimmte Angaben betreffend das Dreiecksgeschäft zu machen.

Abholung statt Lieferung

Achtung: Wird die Ware - im vorherigen Beispiel: Maschine - vom Empfänger abgeholt und nicht direkt vom Erstlieferanten an den Empfänger geliefert, so liegt kein Dreiecksgeschäft vor und kann die Vereinfachung nicht in Anspruch genommen werden. Vielmehr löst dieser Sachverhalt umfangreiche Registrierungspflichten aus.

Fehler in der Rechnung

Kommt es in der Rechnung des Erwerbers an den Empfänger der Lieferung oder in der Zusammenfassenden Meldung zu Fehlern, so geht die Finanzverwaltung davon aus, dass die Anwendung der oben angeführten Vereinfachungsregelungen für Dreiecksgeschäfte nicht möglich ist. Eine formale Berichtigung wird von der Finanzverwaltung nicht anerkannt. Allerdings hegt der Verwaltungsgerichtshof Zweifel an der Auffassung, dass wegen formaler Fehler „verunglückte“ Dreiecksgeschäfte nachträglich nicht saniert werden können. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes bleibt hier abzuwarten.

FAZIT

Bei Dreiecksgeschäften ist insbesondere auf formale Voraussetzungen zu achten. Ob die vereinfachenden Bestimmungen für Dreiecksgeschäfte tatsächlich zur Anwendung gelangen oder nicht, hängt maßgeblich vom jeweiligen Einzelfall ab, der bereits im Vorfeld der Lieferung abgeklärt werden muss. Wir beraten und unterstützen Sie dabei gerne!



© Traumbild - stock.adobe.com

Betriebseinbringung mit Immobilien in eine GmbH

Wird eine Liegenschaft auf eine GmbH übertragen, kann dies zu einer hohen Steuerbelastung führen.

Die Übertragung einer Immobilie aus dem Privatvermögen auf eine GmbH stellt aus einkommensteuerlicher Sicht einen Tausch dar. Es kommt zu einer Veräußerung des eingelegten Grundstücks und zugleich zu einer Anschaffung von Gesellschaftsanteilen an der übernehmenden GmbH. Der Tausch stellt somit ein entgeltliches Rechtsgeschäft dar, welches – abhängig vom Anschaffungszeitpunkt der Immobilie – Immobilienertragsteuer entweder in Höhe von 4,2% oder 18% des Veräußerungserlöses im Falle von Altvermögen (am 31.3.2012 nicht steuerverfungen) oder in Höhe von 30% des Veräußerungsgewinns im Falle von Neuvermögen (am 31.3.2012 steuerverfungen) auslöst.

Grunderwerbsteuerpflichtiger Erwerbsvorgang

Zudem führt die bloße Einlage einer Immobilie in eine GmbH zu einem grunderwerbsteuerpflichtigen Erwerbsvorgang. Werden der einlegenden Person als Gegenleistung für die Einlage Gesellschaftsrechte gewährt, so fällt Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5% von der Gegenleistung an. Abhängig von der konkreten Höhe der Gegenleistung können sich die Höhe des Steuersatzes sowie die Bemessungsgrundlage jedoch verändern. Ist keine Gegenleistung vorhanden, so bildet

jedenfalls der Grundstückswert die Bemessungsgrundlage, wobei der begünstigende Stufentarif zur Anwendung gelangt: Danach sind für die ersten € 250.000 0,5%, für die nächsten € 150.000 2%, und darüber hinaus 3,5% an Grunderwerbsteuer zu entrichten. Die maximale Begünstigung beträgt somit € 9.750. Diese Grundsätze gelten auch für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass für die Eintragung des Eigentumsrechts in das Grundbuch Grundbucheintragungsgebühr in Höhe von 1,1% vom Wert des jeweils einzutragenden Rechts zu entrichten ist. Erfolgt die Übertragung der Liegenschaft zwischen der GmbH und ihrem Gesellschafter, so bildet der 3-fache Einheitswert die Bemessungsgrundlage.

Einbringung gemäß Umgründungssteuerrecht

Bei Einlage von Immobilien als Teil eines ertragsteuerlich anerkannten (Teil)betriebes in eine GmbH im Rahmen einer Einbringung nach dem Umgründungssteuergesetz können gegenüber den oben angeführten allgemeinen Regelungen jedoch zahlreiche Steuerbegünstigungen in Anspruch genommen werden.

So kann etwa das Anfallen von Immobilienertragsteuer zur Gänze vermieden werden. Zudem bildet für Zwecke der Grunderwerbsteuer bei Einbringungen von Grundstücken nach dem Umgründungssteuergesetz stets der Grundstückswert die Bemessungsgrundlage, wobei der Steuersatz insgesamt lediglich 0,5% beträgt. Handelt es sich beim einzubringenden Liegenschaftsvermögen um land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, führt dies zu einer Grunderwerbsteuerbelastung in Höhe von 3,5% vom einfachen Einheitswert.

FAZIT

Ist geplant, Liegenschaften in eine GmbH einzulegen, können unter Anwendung der begünstigenden Bestimmungen des Umgründungssteuerrechtes erhebliche Steuervorteile erzielt werden.

Ob eine Umgründung jedoch aus gesamtsteuerlicher Sicht sinnvoll ist, muss anhand der Umstände im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden. Wir beraten Sie dabei gerne!

Immo-ESt-Befreiung des Grundstücks bei Verkauf des Hauptwohnsitz-Gebäudes

Soweit die vom Steuerpflichtigen verkaufte Grundstücksfläche die Größe eines für ein Eigenheim üblichen Bauplatzes übersteigt, ist der Verkauf steuerpflichtig. Es ist aber unklar, bis zu welcher Größe der Grundanteil steuerbefreit ist.

Veräußerungen von Grundstücken, die keinem Betriebsvermögen angehören, sind in Höhe der Immobilienertragsteuer (= 30%) steuerpflichtig. Der Grundstücksbegriff umfasst den nackten Grund und Boden, ein Gebäude einschließlich Gebäude auf fremdem Grund (Superädifikate) und grundstücksgleiche Rechte.

Der Gesetzgeber hat jedoch Einzelfälle von der generellen Steuerpflicht befreit, wie etwa die Veräußerung von selbst hergestellten Gebäuden (ohne Befreiung für den Grund und sofern nicht vermietet) oder die Veräußerung von Grundstücken infolge eines behördlichen Eingriffs. Eine weitere Befreiung von der Steuerpflicht ist die sogenannte Hauptwohnsitzbefreiung.

Zwei Drittel der Gesamtnutzfläche zu Wohnzwecken

Die Hauptwohnsitzbefreiung kann in jenen Fällen in Anspruch genommen werden, in denen Eigenheime oder Eigentumswohnungen veräußert werden und diese dem Veräußerer entweder ab der Anschaffung oder Herstellung bis zur Veräußerung für mindestens 2 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird oder innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Veräußerung mindestens 5 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben und der Hauptwohnsitz aufgegeben

wird. Ein Eigenheim ist ein Wohnhaus mit nicht mehr als zwei Wohnungen, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche des Gebäudes Wohnzwecken dienen.

Grund +/- 1.000 m²?

Die Hauptwohnsitzbefreiung ist als Gebäudebefreiung konzipiert, allerdings erstreckt sie sich auf den Grund und Boden, soweit dieser dem Eigenheim oder Eigentumswohnung als Garten oder Nebenfläche dient. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist dies bei Grundstücksflächen bis zu 1.000 m² jedenfalls der Fall. Ein darüber hinausgehender Grundanteil ist jedoch steuerpflichtig. Von der Hauptwohnsitzbefreiung für das Gebäude sind grundstücksgleiche Rechte (z.B. Baurechte) nicht umfasst.

Wie groß darf ein üblicher Bauplatz sein?

An den Verwaltungsgerichtshof gelangte vor kurzem ein Fall, bei dem der Steuerpflichtige unter Inanspruchnahme der Hauptwohnsitzbefreiung sein Wohnhaus mitsamt einer Grundstücksfläche von ca. 3.700 m² verkaufte. Während das Finanzamt die Veräußerung der Liegenschaft zum Teil der Immobilienertragsteuer aufgrund der die 1.000 m² übersteigenden Fläche unterwarf, entschied das Bundesfinanzgericht, dass die gesamte Grundstücksfläche steuerbefreit sei.

VwGH-Entscheidung

Der Verwaltungsgerichtshof hob die Entscheidung des Bundesfinanzgerichts mit der Begründung auf, dass zwar bei einem bebauten Grundstück das Gebäude und der Grund und Boden ein einheitliches Wirtschaftsgut bilden, allerdings zu dem einheitlichen Wirtschaftsgut nur jene Grundstücksfläche gehört, die nach der Verkehrsauffassung mit dem Gebäude eine Einheit bildet. Für die Größe dieser Grundstücksfläche stellt der Verwaltungsgerichtshof auf jenes Ausmaß ab, das nach der Verkehrsauffassung üblicherweise als Bauplatz erforderlich ist.

FAZIT

Soweit die vom Steuerpflichtigen verkaufte Grundstücksfläche die Größe eines für ein Eigenheim üblichen Bauplatzes übersteigt, ist der Verkauf somit steuerpflichtig. Eine exakte Benennung, wie groß ein Bauplatz „nach der Verkehrsauffassung“ ist, blieb der Verwaltungsgerichtshof leider schuldig. Es ist somit weiterhin unklar, bis zu welcher konkreten Größe der Grundanteil im Einzelfall steuerbefreit ist.

© v.poth - stock.adobe.com

Erben von Grundstücken kann teuer kommen

Seit 2008 wird keine Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer mehr erhoben. Bei Erbschaften von Grundstücken kann es dennoch zu einer erheblichen Steuerbelastung kommen.

Grunderwerbsteuer

Für die Übertragung von Grundstücken im Erbwege fällt einerseits Grunderwerbsteuer (GrESt) an. Bei nicht land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken bildet die Bemessungsgrundlage der Grundstückwert. Der Steuersatz ist dabei gestaffelt und beträgt für die ersten € 250.000 0,5%, für die nächsten € 150.000 2%, und darüber hinaus 3,5%.

Werden land- und forstwirtschaftliche Grundstücke innerhalb des begünstigten Familienverbandes vererbt, so wird die GrESt vom einfachen Einheitswert berechnet. Der GrESt-Satz beträgt in diesen Fällen 2%.

Bei Erbschaften von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken außerhalb des Familienverbandes bildet die GrESt-Bemessungsgrundlage der gemeine Wert, wobei der gestaffelte Steuertarif zur Anwendung gelangt.

Grundbucheintragungsgebühr

Darüber hinaus ist für die Eintragung des Eigentumsrechts in das Grundbuch Grundbucheintragungsgebühr in Höhe von 1,1% vom dreifachen Einheitswert zu entrichten, sofern die Übertragung im begünstigten Familienverband erfolgt. Ansonsten bildet der Wert des jeweils einzutragenden Rechts die Bemessungsgrundlage.

Ausgleichszahlung

Aus ertragsteuerlicher Sicht führen Übertragungen im Erbwege zu keiner Steuerpflicht. Werden Grundstücke jedoch im Erbwege gegen Leistung einer Ausgleichszahlung, die aus nachlassfremden Mitteln stammt, übertragen, kann es abhängig von der Höhe der Zahlung dennoch zu einer Immobilienertragsteuerbelastung kommen.

Beispiel: Ein Nachlass besteht aus einem Grundstück (gemeiner Wert € 100.000). Ein Testament ist nicht vorhanden. Erbberechtigt sind die beiden Kinder des Verstorbenen. Bruder und Schwester kommen überein, dass das Grundstück zur Gänze vom Bruder übernommen werden soll. Im Gegenzug verpflichtet sich dieser, seiner Schwester für deren Anteil am Grundstück einen Wertausgleich zu leisten.

Der Bruder zahlt daher seiner Schwester entsprechend dem Wert des halben Grundstücks € 50.000 aus seinem Vermögen. Da die Geldzahlung aus nachlassfremden

Mitteln entrichtet wird und den halben gemeinen Wert des bemessenen Erbteiles (€ 25.000) der Schwester übersteigt, liegt eine steuerpflichtige Veräußerung des steuerlichen Miteigentumsanteils der Schwester am Grundstück vor.

FAZIT

Um negative ertragsteuerliche Konsequenzen von Grundstücksübertragungen im Erbwege zu vermeiden, empfiehlt es sich, noch zu Lebzeiten vorbereitende Maßnahmen zu ergreifen. So könnte etwa – abhängig vom Einzelfall – eine Grundstücksschenkung mit Ausgleichszahlungen eine unerwünschte Steuerbelastung sowie den Verlust einer etwaigen Altvermögensenschaft verhindern. Bei der Umsetzung jener Variante, die in Ihrem Fall zu einer steueroptimalen Lösung führt, unterstützen und beraten wir Sie gerne!



Aufteilung von Immobilien bei Ehescheidung

Werden im Zuge einer Ehescheidung private Immobilien aufgeteilt, können damit erhebliche steuerliche Konsequenzen verbunden sein.

Werden anlässlich einer Ehescheidung im Rahmen der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse auch Liegenschaften (etwa Grund und Boden, eine gemeinsame Wohnung oder ein gemeinsames Haus) übertragen, gilt dieser Vorgang als unentgeltlich, weswegen keine Immobilienertragsteuer anfällt. Das gilt auch bei Ausgleichszahlungen.

Betriebe, Gesellschaftsanteile

Zu einer Immobilienertragsteuerpflicht kommt es allerdings, wenn Gebrauchsvermögen oder Ersparnisse mit Wirtschaftsgütern getauscht werden, die nach ehegesetzlichen Grundsätzen nicht der Aufteilung unterliegen. Das gilt etwa für eine Personengesellschaft oder Gesellschaftsanteile an einer GmbH, wenn eine rechtliche Möglichkeit der maßgeblichen Einflussnahme besteht, nicht jedoch wenn es sich um eine bloße Wertanlage handelt. In diesen Fällen liegt ein Tausch von nicht ehelichem Gebrauchsvermögen mit Grundstücken vor, der auch hinsichtlich der Grundstücke zu einer Veräußerung und somit zu einem immobi-

lienertragsteuerpflichtigen Vorgang führt.

Beispiel: Ein Ehepaar betreibt gemeinsam eine OG, wobei das Beteiligungsverhältnis 50:50 beträgt. Im Eigentum des Ehepaars steht zusätzlich eine Eigentumswohnung, die vermietet wird. Die Eigentumswohnung wurde aus ehelichen Ersparnissen gekauft. Im Zuge der Scheidung soll das Vermögen derart aufgeteilt werden, dass ein Ehepartner seinen 50%igen OG-Anteil auf den anderen Ehepartner überträgt und im Gegenzug die Anteile des anderen Ehepartners an der Eigentumswohnung erhält. Da im Gegenzug für die Übertragung der aus gemeinsamen Ersparnissen erworbenen Eigentumswohnung der – aufgrund ehegesetzlicher Bestimmungen – nicht aufzuteilende OG-Anteil in Höhe von 50% übergeben wird, liegt ein immobilenertragsteuerpflichtiger Tauschvorgang vor.

Grunderwerbsteuer

Darüber hinaus unterliegen Grundstücksübertragungen im Rahmen der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse anlässlich einer

Scheidung der Grunderwerbsteuer. Bemessungsgrundlage bildet der Grundstückswert, wobei der begünstigende Stufentarif zur Anwendung gelangt: Danach sind für die ersten € 250.000 0,5%, für die nächsten € 150.000 2%, und darüber hinaus 3,5% an Grunderwerbsteuer zu entrichten. Zu beachten ist jedoch, dass es bei Geltendmachung des Aufteilungsanspruchs und bei einer Grundstücksübertragung nach Ablauf von einem Jahr ab Rechtskraft der Scheidung unter Umständen zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage und zu einem Wegfall der Voraussetzungen für die Anwendung des begünstigenden Stufentarifs kommen kann.

FAZIT

Mit welchen ertragsteuerlichen sowie Grunderwerbsteuerlichen Konsequenzen Grundstücksübertragungen infolge einer Ehescheidung tatsächlich verbunden sind, ist stets im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Bei Umsetzung jener Variante, die zur steueroptimalen Lösung führt, unterstützen und beraten wir Sie gerne!



Unternehmenskauf und Due Dilligence-Prüfung

Due Diligence bezeichnet eine mit „gebotener Sorgfalt“ durchgeführte Risikoprüfung, die durch den Käufer beim Kauf von Unternehmen, Beteiligungen von Unternehmen oder Immobilien sowie bei einem Börsengang erfolgt.

Due-Diligence-Prüfungen analysieren Stärken und Schwächen des Objekts sowie die entsprechenden Risiken und spielen daher eine wichtige Rolle bei der Wertfindung des Objektes.

Der Kauf eines Unternehmens, beispielsweise der Erwerb eines GmbH-Anteils, ist ja häufig mit zivilrechtlichen (Haftungsfragen), abgabenrechtlichen (Steuernachzahlungen) sowie betriebswirtschaftlichen Risiken (Angemessenheit des Kaufpreises) verbunden. Daher ist es von Vorteil, das zu kaufende Unternehmen einer Due Diligence-Prüfung zu unterziehen.

Bei Due Diligence-Prüfungen kann wie folgt unterschieden werden:

1. Financial Due Diligence-Prüfung (Prüfung der finanziellen Situation des Unternehmens sowie Prüfung der Angemessenheit des Kaufpreises),
2. Tax Due Diligence-Prüfung (Prüfung der steuerlichen Risiken, die sich beim Kauf eines Unternehmens insbesondere im Hinblick auf die Körperschaftssteuer (evtl. Einkommensteuer), Umsatzsteuer, die Lohnsteuer, die Sozialversicherung, die Lohnnebenkosten sowie die Gebühren ergeben können) und einer
3. Legal Due Diligence-Prüfung (Prüfung der rechtlichen Angelegenheiten, wie etwa die Prüfung von Verträgen mit Kunden und Lieferanten, Patenten, Eigentumsrechten oder Arbeitsverträgen)

Beratungskosten sofort abzugsfähige Aufwendungen?

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob die im Rahmen der Due Diligence Prüfung anfallenden Beratungskosten als sofort abzugsfähige Aufwendungen zu qualifizieren sind und somit sofort zur Gänze die steuerpflichtigen Einkünfte mindern oder ob die Kosten als Anschaffungsnebenkosten des Wirtschaftsgutes

zu aktivieren sind.

Wann erfolgt die Prüfung?

Fallen Kosten einer Due Diligence-Prüfung zu einem Zeitpunkt an, nach dem die grundsätzliche Erwerbsentscheidung bereits gefasst wurde (auch wenn diese nicht unumstößlich ist) so sind diese als Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren. Handelt es sich hingegen lediglich um eine Maßnahme zur Vorbereitung einer noch unbestimmten, erst später zu treffenden Erwerbsentscheidung, so können die für die Due Diligence-Prüfung anfallenden Kosten als Sofortaufwand geltend gemacht werden.

VwGH-Entscheidung

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) sah in einer jüngst ergangenen Entscheidung die grundsätzliche Erwerbsentscheidung bereits mit Abschluss eines „Letter of Intent“ (Absichtserklärung), der die Durchführung einer Due Diligence Prüfung, die Angabe einer Bandbreite für den Kaufpreis, die Abgabe eines Kaufpreisangebotes zu einem bestimmten Zeitpunkt sowie einen Termin für den Abschluss der Kaufpreisverhandlungen beinhaltete, als verwirklicht an. Die Kosten für die nach Abschluss des „Letter of Intent“ durchgeführte Due Diligence-Prüfung waren daher im gegenständlichen Fall zu aktivieren.

FAZIT

Ob in der Praxis bei den Kosten für eine Due Diligence-Prüfung Anschaffungsnebenkosten oder sofort abzugsfähige Aufwendungen vorliegen, ist stets anhand der Umstände im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Wir unterstützen und beraten Sie dabei gerne!

Wie lange können Abgaben von der Finanzbehörde festgesetzt werden?

Ob Abgaben von der Behörde noch festgesetzt werden können oder bereits verjährt sind, muss stets im Einzelfall geprüft werden.

Vom Grundsatz, dass die Verjährungsfrist fünf Jahre beträgt, gibt es nämlich zahlreiche Ausnahmen!

In der Bundesabgabenordnung sind zwei Arten von Verjährungen vorgesehen:

1. die Festsetzungsverjährung (auch Bemessungsverjährung genannt) und
2. die Einhebungsverjährung (Verjährung des Rechts, eine zuvor bereits festgesetzte Abgabe einzufordern).

Tritt Festsetzungsverjährung ein, so verliert die Abgabenbehörde das Recht, eine Abgabe bescheidmäßig festzusetzen. Die Verjährungsfrist beträgt etwa bei der Veranlagung von Einkommensteuer, Umsatzsteuer oder Körperschaftsteuer 5 Jahre.

Für einige Abgaben gibt es spezielle Fristen, sie betragen z.B. für

- hinterzogene Abgaben -> 10 Jahre
- Verbrauchssteuern (z.B. Tabaksteuer)-> 3 Jahre
- feste Stempelgebühren laut Gebührengesetz -> 3 Jahre
- Zwangsstrafen, Ordnungsstrafen und Mutwillensstrafen -> 1 Jahr
- die Anforderung von Kostenersätzen -> jeweils 1 Jahr

Die Verjährung beginnt in der Regel mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist, etwa bei der Einkommensteuer 2016 mit 1.1.2017.

Verlängerung bei Amtshandlung

Wurde eine nach außen erkennbare Amtshandlung vorgenommen, so verlängert sich die Verjährungsfrist um ein Jahr. Wird in dem jeweils verlängerten Jahr, mit dessen Ablauf die Verjährung eingetreten wäre, eine weitere Amtshandlung gesetzt, so verlängert sich die Verjährungsfrist um ein weiteres Jahr. Die Amtshandlung muss nach außen wirksam und erkennbar sein, sowie von der sachlich zuständigen Behörde gesetzt werden. Die absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren bildet aber die äußerste Grenze dieser Verlängerung. Nach der absoluten Verjährung darf die Abgabe nicht mehr festgesetzt werden.

Beispiel: Die Zustellung des Körperschaftsteuerbescheids 2009 erfolgt im Mai 2010. Der Bescheid stellt die erste Amtshandlung dar, daher erfolgt eine Verlängerung der Verjährungsfrist von 5 auf 6 Jahre bis Ende 2015.

Im Jahr 2015 wird eine Außenprüfung betreffend KöSt 2009 durchgeführt (Verlängerung um 1 weiteres Jahr bis Ende 2016). 2016 erfolgt die Wiederaufnahme des Körperschaftsteuerverfahrens 2009 (Verlängerung um 1 weiteres Jahr). Die Verjährung betreffend KöSt 2009 tritt daher erst mit Ablauf des Jahres 2017 ein.

Transparenzportal abfragen!

Die Transparenzdatenbank kann im Transparenzportal abgefragt werden.

In die Transparenzdatenbank fließen alle Geldleistungen des Bundes und der Länder für jeden Bürger ein.

Das sind:

- Sozialversicherungsleistungen (z.B. Krankengeld)
- Ruhe- und Versorgungsbezüge (z.B. Pension)
- Förderungen (z.B. Jungunternehmerförderung)
- Transferleistungen (z.B. Pflegegeld, Familienbeihilfe)
- Ertragsteuerliche Ersparnisse (z.B. Sonderausgaben, begünstigte Besteuerung bestimmter Einkünfte, Bildungsfreibetrag, Kinderfreibetrag, etc.)

Neben diesen öffentlichen Leistungen findet sich auch das Einkommen laut Jahreslohnzettel, den der Arbeitgeber übermittelt bzw. bei Selbstständigen das Einkommen laut Einkommensteuerbescheid. Auch für Unternehmen kann das Transparenzportal abgefragt werden.

Der Auszug aus dem Transparenzportal ist amtlich signiert und kann daher als offizieller Einkommensnachweis oder Nachweis über erhaltene Leistungen verwendet werden.

Anmeldung

Für eine Anmeldung im Transparenzportal brauchen Sie Bürgerkarte, Handysignatur oder FinanzOnline-Zugang. Wir als Steuerberater sind nicht berechtigt, die Abfrage für Sie durchzuführen.

Abfragen durch Dritte

Nur Förderstellen dürfen im Transparenzportal auf für die Förderung relevante Daten Einsicht nehmen. Im Portal gibt es den Punkt „Wer hat mich abgefragt?“. Dort können die Abfragen von Dritten eingesehen werden.

Übersicht Leistungen und Förderungen

Im Transparenzportal können Leistungen und Förderungen je Zielgruppen angesehen werden. Von einer Kurzübersicht führen Links zu den jeweiligen Förderstellen. Diesen Teil der Datenbank kann man auch ohne Anmeldung ansehen.

Weitere Informationen unter <https://transparenzportal.gv.at/>

FAZIT

Die Vernetzung der Behörden schreitet voran. Es lohnt sich durchaus ab und an das Transparenzportal abzufragen, um zu sehen welche Daten zusammengeführt behördlich gespeichert sind.

© alphaspire - stock.adobe.com



© Gina Sanders - stock.adobe.com

Erleichterung bei den aushangpflichtigen Gesetzen ab 1.7.2017

Neuerungen bei der Auflagepflicht von Arbeitnehmerschutzbestimmungen.

Ausgangslage – geltende Rechtslage

Arbeitgeber sind bisher gesetzlich verpflichtet, eine Reihe von arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften den MitarbeiterInnen uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Es muss immer die aktuell gültige Rechtslage ausgehängt werden. Die Zurverfügungstellung kann einerseits in gedruckter Form und entsprechender Auflage im Betrieb zur Einsichtnahme erfolgen. Alternativ kann den Dienstnehmern die jederzeitige Einsichtnahme in elektronischer Form ermöglicht werden, indem der Arbeitgeber beispielsweise einen PC zur Einsichtnahme zur Verfügung stellt.

Änderung ab 1.7.2017 – Entfall der Auflagepflicht für bestimmte Gesetze

Nunmehr wurde durch das Deregulierungsgesetz 2017 beschlossen, dass mit 01.7.2017 die Auflagepflicht für bestimmte Arbeitnehmerschutzbestimmungen im Betrieb entfällt! Das heißt, dass diese Schutzbe-

stimmungen künftig weder aufzulegen sind und auch nicht mehr elektronisch zugänglich zu machen sind.

Die Aushangpflicht wird in folgenden Gesetzesvorschriften gestrichen:

Im Arbeitszeitgesetz (§ 24 AZG), im Arbeitsruhegesetz (§ 23 ARG), im BäckereiarbeiterInnengesetz (§ 18 Abs 1 BäckAG), im Krankenanstalten- Arbeitszeitgesetz (§ 9 KA- AZG), im Mutterschutzgesetz (§ 17 MSchG), im Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz (§ 27 Abs 1 KJBG), im Gleichbehandlungsgesetz (§ 60 GIBG), im Behinderteneinstellungsgesetz (§ 23a BEinStG) sowie im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (§ 125 Abs 7 und § 129 ASchG). Damit entfällt auch die Pflicht zur Auflage der auf dem ASchG beruhenden Verordnungen.

Ausnahme

Einzige Ausnahme im AZG und ARG

bildet die Sonderregelung für Lenker im Sinne des § 17c AZG und § 22d ARG. Hier besteht weiterhin die Auflagepflicht.

Vorteile durch die Änderung?

Der Entfall der Auflagepflicht birgt ein Einsparungspotenzial in sich, welches für Unternehmen natürlich unterschiedlich groß ist. Die Entlastung trifft nur jene Betriebe, die Mitarbeiter beschäftigen und zusätzlich hängt die Ersparnis davon ab, ob das Zugänglichmachen der Schutzvorschriften bereits in elektronischer Form oder noch in ausgedruckter Papierform erfolgt.

Der Entfall dieser Pflicht bewirkt eine Entbürokratisierung für rund 200.000 Unternehmen in Österreich und eine Kostenersparnis von rund 2 Millionen Euro pro Jahr.

Quelle: <https://www.wko.at/service/k/arbeitsrecht-sozialrecht/entfall-derauflagepflicht-fuer-bestimmte-gesetze.html>

Rechtssicherheit für Selbständige

Selbständig oder doch Dienstnehmer? Bei der Beurteilung dieser Frage gab es viele Graubereiche. Seit 1. Juli 2017 gelten klare Spielregeln.

Die Frage, ob ein Mitarbeiter als Dienstnehmer oder als Selbständiger anzusehen ist oder doch angestellt werden muss, ist weitgehend ausjudiziert. Dennoch kam es bei Betriebsprüfungen immer wieder vor, dass die Gebietskrankenkassen Selbständige als Dienstnehmer qualifiziert und eine rückwirkende Pflichtversicherung nach dem ASVG auch für mehrere Jahre vorgeschrieben hat. Damit verbunden waren enorme Beitragsforderungen an den früheren Auftraggeber: Unter Umständen mussten Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge rückwirkend für bis zu fünf Jahre nachgezahlt werden.

Seit 1. Juli 2017 gibt es mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG) ein besseres Verfahren zur Abgrenzung zwischen Selbständigen oder Dienstnehmern.

Welche Überprüfungen sind denkbar?

1. Versicherungszuordnung bei Neuanmeldung

Zukünftig erhalten „Neue Selbständige“ und bestimmte gelistete Gewerbetreibende bei Neuanmeldung zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit einen Fragebogen, welcher zur Überprüfung der Versicherungszuordnung (SVA/GSVG oder GKK/ASVG), Selbständiger oder Dienstnehmer, benötigt wird.

Beispiel:

Frau A meldet sich als Physiotherapeutin zur Pflichtversicherung für „Neue Selbständige“ an. Aufgrund ihrer Angaben im Fragebogen geht die SVA von einer selbständigen Tätigkeit aus und übermittelt den Fragebogen der GKK zwecks Prüfung bzw. Bestätigung dieser Beurteilung.

Da Frau A lt. Fragebogen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers X tätig wird und seine betriebliche Infrastruktur benützen darf, ortet die GKK ein Dienstverhältnis. Daher wird der Fall gemeinsam (GKK und SVA) besprochen. Dabei kann die SVA die GKK davon

überzeugen, dass Frau A auch eine eigene betriebliche Struktur hat, sich die Arbeitszeit frei einteilen und sich auch uneingeschränkt vertreten lassen kann und daher die Argumente für die Selbständigkeit überwiegen.

Frau A erhält von der SVA einen Bescheid, mit dem die Pflichtversicherung nach dem GSVG festgestellt wird, und ist dadurch vor der späteren Feststellung der Pflichtversicherung nach dem ASVG (aufgrund der Tätigkeit für den Auftraggeber X) geschützt (sofern die tatsächlichen Verhältnisse den Angaben im Fragebogen entsprechen).

2. Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA-Prüfung)

Tritt bei einer versicherungsrechtlichen Prüfung oder bei einer GPLA-Prüfung der Verdacht einer ASVG-Versicherung auf, so muss die GKK oder das Finanzamt die SVA unverzüglich über den Verdacht verständigen. In weiterer Folge prüfen GKK bzw. Finanzamt mit der SVA gemeinsam die Zuordnung. Die SVA ist in die Ermittlungen mit einzubeziehen!

Ergibt die Prüfung, dass im maßgeblichen Zeitraum eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, verbleibt es bei der Pflichtversicherung nach dem GSVG und die SVA stellt einen Bescheid über die Pflichtversicherung aus. Aufgrund der Bindungswirkung kann in einem späteren Prüfverfahren eine Neuordnung der Zuordnung nur bei falschen Angaben oder bei einer maßgeblichen Änderung des Sachverhaltes vorgenommen werden. Wird hingegen einvernehmlich festgestellt, dass keine selbständige Erwerbstätigkeit, sondern ein Dienstverhältnis vorliegt, so wird von der Gebietskrankenkasse ASVG-Pflichtversicherung (ohne Bescheid) festgestellt.

3. Prüfung der Versicherungszuordnung

Sie können als bereits SVA Versicherte über Antrag Ihre Versicherungszuordnung überprüfen lassen. Grundsätz-

„Endlich wurde Rechtssicherheit bei der Abgrenzung von selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit geschaffen - mit Bindungswirkung! Diese tritt künftig bei jeder (rechtskräftigen) Versicherungszuordnung ein, sofern keine Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes eingetreten ist!“

lich ist für solche Verfahren die GKK zuständig. Die SVA kann jedoch im Rahmen des jeweiligen Wirkungsbereiches auch selbst Erhebungen durchführen. Für eine korrekte Zuordnung zu einem SV-Träger müssen Sie den dafür vorgesehenen Fragebogen ausgefüllt an die SVA retournieren.

Folgen der neuen Rechtslage

Geringere Nachforderung als bisher bei Umqualifizierung

Darunter versteht man die Zuordnung eines bisher selbstständig Erwerbstätigen zu einem freien Dienstnehmer; der bisherige Auftraggeber wird also zum Dienstgeber.

NEU seit 1. Juli 2017: Bei einer solchen Umqualifizierung kommt es – anders als bisher – zu einer beitragsrechtlichen Rückabwicklung, wodurch die Beitragsbelastung des Dienstgebers gesenkt wird. Alle zu Unrecht geleisteten Beiträge des vormals Selbständigen werden an den zuständigen Krankenversicherungsträger des neuen Dienstgebers überwiesen. Dieser berechnet die Beiträge unter Anrechnung des Überweisungsbetrages. Ein Überschuss wird von Amts wegen an den Versicherten ausgezahlt.

Beispiel:

Bei einem Essenzzusteller wird im Jahr 2017 von der Gebietskrankenkasse rückwirkend für das Jahr 2016 Dienstnehmereigenschaft und somit Pflichtversicherung nach dem ASVG festgestellt.

In diesem Jahr lagen Einkünfte von € 15.000 vor. Die an die SVA gezahlten Sozialversicherungsbeiträge von insgesamt € 4.031,82 (PV: € 2.775, KV: € 1.147,50, UV: € 109,32) werden an die Gebietskrankenkasse überwiesen. Diese bildet eine ASVG-Beitragsgrundlage. Die Vorschreibung an den Dienstgeber reduziert sich somit um € 4.031,82. Es verbleibt eine Nachzahlung von ca. € 2.700 für den Dienstgeber.

Keine Einigung zwischen GKK und SVA

Für den Fall, dass keine Einigung bei der Versicherungszuordnung erzielt wird, hat die Gebietskrankenkasse (GKK) einen Bescheid auszustellen. In diesem muss sich die GKK im Rahmen der rechtlichen Beurteilung mit dem abweichenden Vorbringen der SVA auseinandersetzen.

NEU seit 1. Juli 2017: Damit kann die SVA künftig im Rechtsmittelverfahren auch Ihre Interessen besser vertreten.

Bindungswirkung durch Bescheid auch gegenüber den Steuerbehörden

Die GKK muss nach einer Einigung der Versicherungszuordnung auf Wunsch einen Bescheid ausstellen.

NEU seit 1. Juli 2017: Die Entscheidung darüber ist für spätere Prüfungen bindend, solange sich der maßgebliche Sachverhalt nicht ändert und auch keine falschen Angaben gemacht wurden.

Steuerliche Auswirkungen

Die Bindungswirkung eines Feststellungsbescheides über die Versicherungszuständigkeit entfaltet auch Bindungswirkung für die Zuordnung zu selbständigen oder unselbständigen Einkünften nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.

NEU seit 1. Juli 2017: Wird beispielsweise Pflichtversicherung nach dem GSVG festgestellt, so führt diese – steuerlich gesehen – zu Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit.

Quelle: <https://portal.kwt.or.at/filteredirect/ext/?id=8492E5BE9>



© jannoon028 - stock.adobe.com

Rückerstattung von zuviel bezahlten SV-Beiträgen

Überschreitet die Summe aller SV-Beitragsgrundlagen aus verschiedenen Tätigkeiten die Höchstbeitragsgrundlage von € 69.720 pro Jahr, so werden unter Umständen zuviel Sozialversicherungsbeiträge bezahlt.

Personen, die mehrere versicherungspflichtige Tätigkeiten ausüben, wie etwa Dienstnehmer und Landwirte oder Landwirte und Gewerbetreibende, sind nach verschiedenen Sozialversicherungsgesetzen versichert und entrichten daher auch mehrfach Sozialversicherungsbeiträge.

Derzeit gibt es folgende Möglichkeiten, diese überschießenden SV-Beiträge zurück zu bekommen bzw. zu vermeiden:

1. Antrag auf Beitragserstattung

Über Antrag an die Sozialversicherungsanstalt wird eine Rückerstattung der Beiträge in der Krankenversicherung in Höhe von 4% vorgenommen. Es wird somit nicht alles rückerstattet, da sich die KV-Beiträge auf 7,65% belaufen. Dieser Antrag muss bis zum Ende des dritten Kalenderjahres, das dem Beitragsjahr folgt, gestellt werden. Die SVA ist verpflichtet, die Höhe derartiger Beitragserstattungen den Finanzbehörden in

Form eines Lohnzettels bekannt zu geben, wenn (auch) Kranken- und Unfallversicherungsgesetz -Beiträge erstattet wurden. Die Erstattung der Beiträge in der Pensionsversicherung erfolgt von Amts wegen spätestens bei Pensionsanfall, davor ebenfalls nur auf Antrag.

2. Antrag auf Differenzvorschreibung

Da bei der nachträglichen Rückerstattung nicht alle einbezahlten Beiträge zurückbezahlt werden, sollte bei Kenntnis der zukünftigen Überschreitung schon zuvor ein Antrag auf Differenzvorschreibung gestellt werden. In diesem Fall reduziert die zuständige Sozialversicherungsanstalt bereits laufend die Höhe der vorgeschriebenen Beiträge, so dass ein Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage von vornherein vermieden wird.

Beispiel: Ein Gewerbetreibender verdient als Angestellter monatlich € 3.000 (€ 42.000

im Jahr). Die Jahresbeitragsgrundlage aus dem Gewerbe macht weitere € 33.000 aus. Die Summe aus beiden Beträgen (€ 75.000) liegt über der Höchstbeitragsgrundlage von derzeit € 69.720. Für die Differenzbeitragsvorschreibung gilt daher: $69.720 - 42.000 = 27.720$. Die GSVG-Beitragsgrundlage beträgt somit € 27.720 statt € 33.000.

Ausblick

Laut dem im Jänner 2017 veröffentlichten Arbeitsprogramm der Bundesregierung wurde für den Bereich der Sozialversicherung unter anderem auch eine Vereinfachung bei Mehrfachversicherungen ab September 2017 in Aussicht gestellt. Die oben dargestellten Anträge sollten demnach nicht mehr aktiv gestellt werden müssen, sondern es sollte eine automatische Berücksichtigung erfolgen. Aufgrund der aktuellen politischen Entwicklungen ist die Umsetzung aber derzeit nicht absehbar, die entsprechende Gesetzgebung bleibt abzuwarten.

Probearbeit, Schnuppern & Co:

Sozialversicherungspflichtig oder nicht?

Wenn sich ein zukünftiger Mitarbeiter noch vor der Bewerbung den Betrieb des potenziellen Dienstgebers ansehen möchte, werden oft "Schnupperstunden" vereinbart. Solche Schnupperstunden können aber rasch zur sozialversicherungspflichtigen Probearbeit werden.

Nicht zuletzt wegen der Ähnlichkeit zwischen Schnuppertagen und einem Probearbeitsverhältnis ist die Abgrenzung regelmäßig sehr schwierig. Der in der Praxis geläufige Ausdruck "Schnuppern" bzw. "Schnuppertage" ist im Gesetz nämlich nicht geregelt. Darunter versteht man zumeist ein kurzfristiges und entgelt-freies Beobachten und freiwilliges Verrichten einzelner Tätigkeiten. Denjenigen, der "schnuppert", trifft aber keine Arbeitspflicht und er ist auch an keinerlei Weisungen oder Arbeitszeiten gebunden.

Ausgestaltung der "Kennenlern-Phase"

Im Gegensatz dazu erbringt ein echter Arbeitnehmer Dienstleistungen in persönlicher Abhängigkeit. Er ist weisungsgebunden und verpflichtet sich, die vereinbarte Arbeitslei-

stung zu erbringen. Die Abgrenzung muss nach objektiven Kriterien erfolgen. In erster Linie kommt es auf die tatsächliche Ausgestaltung der "Kennenlern-Phase" an. Dabei sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- Wie lange hat die Erprobung gedauert?
- Kommt das Arbeitsergebnis dem Arbeitgeber zugute?
- War der "Arbeitnehmer" in den Arbeitsprozess eingegliedert?
- Besteht eine Verpflichtung, die Arbeitsleistung zu erbringen?

Konsequenzen eines zu weit ausgelegten „Schnuppertages“

Sobald die klassischen Dienstnehmermerkmale vorliegen (persönliche Arbeitspflicht, Weisungen, Kontrolle, Eingliederung in den

Betrieb, Entlohnung etc.), besteht ein reguläres, meldepflichtiges Dienstverhältnis. So hat der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrmals festgestellt, dass auch eine probeweise verrichtete Tätigkeit der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegt. Wird etwa das Bewerbungsgespräch und das dabei gegenseitige Kennenlernen dazu benutzt, eine üblicherweise zu bezahlende Arbeitsleistung in Anspruch zu nehmen, so wird das Vorstellungsgespräch bereits in die eigentliche Betriebsarbeit erstreckt. Die Folge: Es tritt ein Dienstverhältnis ein. Der Dienstgeber kann sich zwar von der fachlichen Qualität eines Bewerbers durch kurze praktische Erprobungen überzeugen, diese dürfen aber dem Umfang und der Sache nach nicht über das bei einem derartigen Gespräch Übliche und Zulässige hinausgehen.

TIPP

Bevor Sie als Dienstgeber Zusagen zu Schnupper- oder Probearbeitstagen machen, holen Sie bei uns die entsprechende Information vorab ein, um nachträglich ein böses Erwachen zu vermeiden.

© auremar - stock.adobe.com



Haftung für nach Betriebsübergang fällig werdende Sonderzahlungen

Die Käuferin eines Gastronomiebetriebs leistete nach einem Betriebsübergang, bei dem sämtliche Dienstnehmer übernommen wurden, einer Arbeitnehmerin die gesetzliche Abfertigung und zwei weiteren Arbeitnehmern Jubiläumsgeld, das ihnen aufgrund der 25-jährigen Betriebszugehörigkeit zustand. Da es sich dabei um Ansprüche handelte, die bereits vor Betriebsübergang begründet wurden, verklagte die Erwerberin die Veräußerin des Betriebs auf Ersatz der erbrachten Leistungen.

Um den Arbeitnehmer zu schützen, sieht das

Gesetz vor, dass für derartige Ansprüche, die bereits vor Betriebsübergang begründet wurden, sowohl den Veräußerer als auch den Erwerber die Haftung trifft und der Arbeitnehmer seine Ansprüche demnach entweder beim Veräußerer oder beim Erwerber geltend machen kann. Für Abfertigungsansprüche kann der Veräußerer allerdings nur fünf Jahre nach Betriebsübergang herangezogen werden. Darüber hinaus hat er die Abfertigung nur in jener Höhe zu leisten, die dem Anspruch im Zeitpunkt des Betriebsübergangs entspricht. Nach Ablauf der Fünfjahresfrist haftet der Veräußerer nicht mehr für Abfertigungsansprüche der übernommenen

Dienstnehmer und kann aus diesem Grund vom Erwerber auch nicht mehr zum Ersatz herangezogen werden.

Die Befristung der Haftung des Veräußerers auf fünf Jahre ist auch auf Ansprüche von Jubiläumsgeldern anzuwenden.

Der Oberste Gerichtshof entschied, dass der Erwerber eines Betriebs den Veräußerer demnach nach Ablauf von fünf Jahren nicht mehr zum Ersatz heranziehen kann, wenn dieser vor Betriebsübergang entstandene Ansprüche der Arbeitnehmer erfüllt.
(OGH 30.8.2016, 6 Ob 136/16t)

Rückverrechnung von Sonderzahlungen

Den Obersten Gerichtshof beschäftigte der Fall einer Arbeitnehmerin, die dem Kollektivvertrag über Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger unterlag. Dieser sieht vor, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Urlaubszuschuss für das laufende Kalenderjahr bereits erhalten haben, aber noch vor dessen Ablauf ausscheiden, weil sie selbst gekündigt haben, den auf den Rest des Kalenderjahrs entfallenden und verhältnismäßig zu viel bezahlten Anteil an ihrem Urlaubszuschuss zurückzahlen müssen.

Im aktuellen Fall kündigte jedoch der Arbeitgeber das Dienstverhältnis zu der Ar-

beitnehmerin. Diese hatte bereits vor Beendigung des Dienstverhältnisses den gesamten Urlaubszuschuss für das gesamte Jahr des Ausscheidens (2015) erhalten. Der Arbeitgeber nahm daraufhin bei der Endabrechnung eine Rückverrechnung vor und zog den auf das rechtliche Kalenderjahr aliquot fallenden Teil des Urlaubszuschusses von den Endansprüchen der Arbeitnehmerin ab.

Die Klägerin forderte die restliche Weihnachtsremuneration, die der Arbeitgeber mit dem angeblich zu viel bezahlten Urlaubszuschuss verrechnet hatte. Sie verwies darauf, dass nach dem anwendbaren Kollektivvertrag eine Rückzahlungspflicht nur bei Ar-

beitnehmerkündigung bestünde.

Der Oberste Gerichtshof entschied, dass eine gänzliche oder anteilige Rückzahlungspflicht betreffend Urlaubszuschuss nur bei bestimmten Beendigungsarten im Kollektivvertrag vorgesehen ist. Daraus ergibt sich die Absicht der Kollektivvertragsparteien, im Falle einer anderen Beendigungsart – wie im konkreten Fall bei Arbeitgeberkündigung – dem Mitarbeiter die volle Sonderzahlung zu belassen. Die Arbeitnehmerin musste den ausbezahlten Urlaubszuschuss daher nicht zurückzahlen, und zwar weder zur Gänze noch anteilig.

(OGH 29.11.2016, 9 ObA 146/16k)



Abgelden von Überstunden

In welchen Fällen müssen Arbeitgeber Überstunden abgelden?

Diese Frage behandelt ein aktuelles Urteil des Obersten Gerichtshofs (OGH). Eine Dienstnehmerin klagte auf Abgeltung von Überstunden. Die Prüfung des Sachverhalts ergab, dass die Mitarbeiterin diese Überstunden tatsächlich erbracht hatte. Sie waren auch notwendig, um ihre Dienstpflichten zu erfüllen. In der normalen Arbeitszeit hatte sie die Aufgaben nicht erledigen können. Der Arbeitgeber hatte die Arbeiten entgegen genommen.

Nach der Rechtsprechung sind Überstunden dann abzugelten, wenn sie ausdrücklich oder schlüssig angeordnet wurden oder wenn der Arbeitgeber Arbeitsleistungen entgegennimmt, die auch bei richtiger Einteilung der Arbeit nicht in der normalen Arbeitszeit erledigt werden können.

Wenn der Arbeitgeber unter gewöhnlichen Umständen Überstunden duldet, bedeutet dies bei objektiver Betrachtungsweise, dass er diese duldet und der Arbeitnehmer aus dem Verhalten des Arbeitgebers auf dessen Einverständnis schließen darf. Aus diesem Grund entspricht die vorbehaltlose Akzeptanz der Überstundenleistungen durch den Arbeitgeber einer schlüssigen Anordnung.

Wenn nun ein Arbeitgeber verlangt, dass Mitarbeiter Leistungen bringen, die sich in der normalen Arbeitszeit nicht ausgehen, aber gleichzeitig erklärt, dass keine Überstunden geleistet werden sollen, verstößt dieses Verhalten gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.

Will er in einer solchen Situation tatsächlich, dass keine Überstunden geleistet werden, so hat er gegenüber dem Arbeitnehmer unmissverständlich klarzustellen, dass entgegen der bisherigen Übung ab sofort nur mehr ausdrücklich angeordnete Überstunden zu leisten sind. Gleichzeitig muss er den Arbeitsumfang an die Normalarbeitszeit anpassen.

Solange der Arbeitgeber aber bei vernünftiger Einschätzung der Arbeitsleistung die Notwendigkeit der erbrachten Überstunden erkennen muss und den Arbeitsumfang nicht entsprechend anpasst, sind die erbrachten Überstunden abzugelten.

(OGH 30.05.2017, 8ObA21/17x)

Unfall unter Alkoholeinfluss – Unfallversicherungsschutz?



Schüler sind Dienstnehmern hinsichtlich des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes gleichgestellt. Ereignet sich am Weg zur Schule ein Unfall, stellt sich die Frage, ob es sich um einen „Wegunfall“ handelt, der einen Anspruch auf Leistungen gegenüber der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) begründet.

1,03 Promille

Im konkreten Fall erlitt eine Schülerin einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule auf dem Weg zur Schule einen Verkehrsunfall. Aufgrund ihrer zu diesem Zeitpunkt gegebenen (Rest-)Alkoholisierung von zumindest 1,03 Promille kollidierte ihr Wagen aufgrund eines Fahrfehlers mit einem entgegenkommenden Fahrzeug. Die AUVA als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung lehnte die Leistung ab, da kein Arbeitsunfall vorgelegen habe.

OGH-Entscheidung

Der Oberste Gerichtshof (OGH) gab der AUVA – unter Verweis auf die bisherige Rechtsprechung – Recht. Es bestehe kein Anspruch auf eine Leistung aus der Unfallversicherung, wenn die Alkoholisierung die rechtlich erhebliche Ursache für den Eintritt des Versicherungsfalls war.

Nur wenn der Zusammenhang zwischen Alkoholenuss und Unfall rein zufällig und die der Alkoholisierung innewohnende Gefahr für den eingetretenen Schaden nicht ursächlich sei, gehe auch im Fall einer Alkoholisierung der Versicherungsschutz nicht verloren.



© Dan Race - stock.adobe.com

Kinderbetreuungskosten

Pädagogisch qualifizierte Person

Kinderbetreuungskosten von bis zu € 2.300 pro Kind und Kalenderjahr können steuerlich berücksichtigt werden, wenn diese Kinderbetreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt.

War für diese Qualifikation bisher ein acht- beziehungsweise 16-stündiger Kurs ausreichend, muss die Betreuungsperson ab 2017 folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Mindestaussaß von 35 Stunden

Die Ausbildung muss folgende Inhalte aufweisen:

- Entwicklungspsychologie und Pädagogik
- Kommunikation und Konfliktlösung
- Erste Hilfe-Maßnahmen der Unfallverhütung im Rahmen der Kinderbetreuung

Diese Ausbildung muss ausschließlich bei Organisationen absolviert werden, die auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (www.bmwfj.gv.at) veröffentlicht sind.

Eine pädagogische Qualifikation liegt jedenfalls vor, wenn die Betreuungsperson entweder

1. einen Lehrgang für Tageseltern oder
2. eine Ausbildung zum Kindergartenpädagogen, zum Horterzieher, zum Früherzieher oder zum Sozialpädagogen oder
3. ein pädagogisches Hochschulstudium abgeschlossen hat.

Eine Ausbildung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes wird als Nachweis anerkannt.

Au-Pair

Auch Au-Pair-Kräfte haben eine Ausbildung im Mindestaussaß von 35 Stunden mit den erforderlichen Inhalten zu absolvieren; die Erfahrung durch einen früheren Au-Pair-Aufenthalt reicht als Nachweis nicht aus. Au-Pair-Kräfte haben zwei Monate Zeit, die Ausbildung zu absolvieren.

Nachholen der Ausbildung 2017

Erfolgt eine Kinderbetreuung im Jahr 2017, ohne dass die betreuende Person über die erforderliche Ausbildung verfügt, kann sie die Ausbildung spätestens bis 31. Dezember 2017 nachholen. Ab dem Jahr 2018 können die Kinderbetreuungskosten erst ab dem Zeitpunkt steuerlich berücksichtigt werden, ab dem die Betreuungsperson über die erforderliche Ausbildung verfügt.

(vgl. Randzahl 884i/Wartungserlass 2016 der LStR 2002)



© spass - stock.adobe.com

Impressum:

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich ist die Schlack & Partner Steuerberatung GmbH, Peter-Rosegger-Gasse 19, 8580 Köflach, T. 03144 2417, F. DW-24
Mail: office@schlack-partner.at

Irrtum, Druck- & Satzfehler vorbehalten.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Gestaltung: www.loopdesign.at